



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

24. Januar 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 07/96

„Zinscapvereinbarung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung“

Die Vereinbarung von Zinscaps ist auf verschiedene Art und Weise denkbar. Häufig verwandte Varianten sind Vereinbarungen, die für die Verzinsung eine Obergrenze festlegen, die das Darlehen während der cap-Laufzeit nicht überschreitet. Es gibt aber auch oftmals Vereinbarungen wie im vorliegenden Fall, die in Verbindung mit einem "floor" einen Korridor festlegen, den die Vertragszinsen weder über- noch unterschreiten dürfen. Dafür zahlt der Kreditnehmer einen Geldbetrag, der in einem Von-Hundert-Satz der Darlehenssumme beziffert wird. Eine solche Vereinbarung kann neben der Absicherung vor übermäßigen Zinsschwankungen einer Disagioabrede vergleichbar sein.

Nach unseren Erfahrungen mit Zinscaps geht mit der entgeltlichen Vereinbarung eines Zinskorridors regelmäßig eine Verringerung des Nominalzinses - wie beim Disagio - einher. Daß dies vorliegend der Fall sein könnte, dafür spricht der durchschnittliche Effektivzins der Deutschen Bundesbank von April 1991 in Höhe von 9,6%.

Zum Vergleich: Die Deutsche Bank bot im März 1995 folgende cap-Konditionen an:

Laufzeit in Jahren	anf. Zinssatz	Nominalzins-Korridor	cap-Entgelt in % des Darlehensbetrags	anf. Effektivzins
3	6,5%	5 - 8,25%	2%	7,49%
5	6,5%	5 - 8,25%	4%	7,72%
10	6,5%	5 - 8,75%	7%	7,76%

Auch hier bestehen ähnliche Differenzen zwischen Nominal- und Effektivzins und demnach auch zum durchschnittlichen Nominalzins wie bei Darlehen ohne Disagiovereinbarung. Somit wird hier neben der entgeltpflichtigen Vereinbarung von Zinsgrenzen eine laufzeitabhängige Verringerung des Nominalzinses erreicht, genau wie beim Disagio.

Im übrigen spricht die möglicherweise angestrebte steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen gem. §10 e EStG dafür, eine Zinscap-Vereinbarung als Disagio anzusehen.

Das Zinscap-Entgelt dürfte nur unter der Voraussetzung der steuerlichen Abziehbarkeit im vorliegenden Fall für den Kreditnehmer interessant sein, da der Nominalzins ja schon relativ hoch war.

Der Darlehensgeber darf die Vertragszinsen zinsvariabler Kredite nur im Rahmen des §315 BGB der allgemeinen Zinsentwicklung anpassen. Wäre er bei einer Zinscap-Vereinbarung wie im obenstehenden Beispiel berechtigt, den Vertragszins auf über 8,5% nominal zu erhöhen, so müßten sich die durchschnittlichen Effektivzinsen schon auf einem Niveau über 10% befinden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich innerhalb der vergangenen 20 Jahre die effektiven Hypothekarkreditzinsen nach der Statistik der Deutschen Bundesbank lediglich zweimal über einen längeren Zeitraum über 10% befanden, nämlich von März 1981 bis Oktober 1982 und von August 1991 bis September 1992. Das Risiko, daß die Bank hier im Falle einer Überschreitung über die 10%-Schwelle trägt, ist demnach auf der Grundlage der einschlägigen Erfahrungen gering und rechtfertigt hier kein Entgelt. Selbst für den Fall, daß sich dieses Risiko verwirklichen sollte, wäre die Bank innerhalb eines entsprechenden Rahmens durch die cap-Prämie vor möglichen Verlusten hinreichend abgesichert. Da ja auch eine Untergrenze vereinbart ist, profitiert die Bank sogar davon.

Wir gehen davon aus, daß diese entgeltlichen Zinscap-Vereinbarungen als verstecktes laufzeitabhängiges Entgelt für einen niedrigeren Nominalzins - wie beim Disagio - zu betrachten sind mit der Folge, daß das Zinscap-Entgelt im Falle der vorzeitigen Kreditbeendigung wie ein Disagio anteilig zurückzuerstatten wäre.